

Änderungsblatt zur Vorlage DS-Nr. 791/2018,

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Plauen und das Landgericht Zwickau für die Geschäftsjahre 2019-2023

Bei Sachverhalt ist folgender Text nicht mit ausgedruckt worden und hiermit zu ergänzen:

(Schöffen- und Jugendschöffen VwV) in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von der Stadt Plauen dem Amtsgericht Schöffen für die Geschäftsjahre 2019- 2023 vorzuschlagen.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 GVG sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl bestimmt ist. Laut Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Zwickau vom 1. März 2018, hat die Stadt Plauen mindestens 50 Schöffen vorzuschlagen.

Gemäß Dritter Abschnitt Nummer 10 Buchstabe b der Schöffen- und Jugendschöffen VwV liegen dem Stadtrat mit dieser Vorlage alle eingegangenen Bewerbungen vor. Die Verwaltung ist zu einer Vorauswahl nicht berechtigt.

Für die Aufnahme jeder einzelnen Person auf die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadträte erforderlich. (§36 Abs.1 Satz 2 GVG)

Die Vorschlagsliste ist als Anlage beigelegt.


Ralf Oberdorfer


Steffen Zenner